

STV OBERÄGERI

STATUTEN 2026

Fassung gemäss GV-Beschluss vom 20. März 2026

Statuten STV Oberägeri

Inhaltsverzeichnis

I	Name und Sitz	Seite	3
II	Zweck des Vereins	Seite	3
III	Vereinsstruktur	Seite	4
IV	Mitgliedschaft	Seite	4
V	Organe des Vereins	Seite	6
VI	Verwaltung	Seite	12
VII	Haftung	Seite	13
VIII	Finanzen	Seite	13
IX	Schlussbestimmungen	Seite	14

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Oberägeri	Verein
Generalversammlung	GV
(Vereins-)Vorstand	VS
Geschäftsstelle	GS

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Oberägeri ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Oberägeri (ZG).

II Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- bietet seinen Mitgliedern eine Gemeinschaft und ein soziales Umfeld, wo sich alle wohlfühlen.

² Ehrenamtlichkeit und gegenseitige Unterstützung sind hochgehaltene Werte.

Art. 4 Zugehörigkeit

¹ Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kantonaltornverbandes (Zug)
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

² Der STV Oberägeri kann sich weiteren kantonalen, regionalen, nationalen und internationalen Verbänden anschliessen. Es entscheidet die Generalversammlung.

³ Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

⁴ Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

⁵ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

¹ Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

⁴ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

⁵ Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III Vereinsstruktur

Art. 6 Abteilungen und Riegen

¹ Der Verein umfasst folgende Abteilungen:

- Jugendsport
- Erwachsenensport

² Die Abteilungen können mehrere Riegen umfassen.

Art. 7 Riegegründungen

Die Gründung neuer Riegen erfolgt auf Antrag der Abteilungen durch den Vorstand.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

¹ Die einzelnen Abteilungen sind direkt dem Vorstand unterstellt, organisieren sich in sich jedoch selber.

² Die Riegen sind intern den jeweiligen Abteilungen unterstellt, werden aber nach aussen durch den Vorstand vertreten.

³ Die Kassenführung erfolgt zentral für alle Abteilungen und Riegen gesamthaft im Vorstand.

IV Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendliche (bis Ende 16. Altersjahr)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder / nicht turnende Mitglieder

² Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

³ Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Abteilungs-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

¹ Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

² Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

¹ Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

² Ein Austritt ist jederzeit möglich und dem VS schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

³ Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und über die Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

¹ Alle Mitglieder ab dem 17. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

² Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kantonalverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

³ Aktive Mitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen bzw. Riegen teilzunehmen. Anlässe des Vereins, der Abteilungen und Riegen sind auch Passivmitgliedern zugänglich.

⁴ Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der (wiederkehrenden) Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen; es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Art. 17 Gönner und Sponsoren

¹ Gönner sind Freunde des Vereins, die ihn nach ihrem Ermessen finanziell unterstützen.

² Sponsoren erbringen ihre Geld-, Sach- oder Dienstleistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen.

V Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Leitung der Abteilung Jugendsport
- Leitung der Abteilung Erwachsenensport
- Technische Leitung
- Geschäftsstelle
- Spezialkommissionen / Organisationskomitees
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

² Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Passivmitgliedern
- Revisionsstelle

Art. 20 Geschäfte

¹ Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Wahl/Abwahl der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge an die GV
- Auflösung des Vereins

² Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Kenntnisnahme der Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des VS und der technischen Leitung
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl einer technischen Leitung
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen und Ernennungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

¹ Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

² Über Sachgeschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschlossen wird. Die Änderung oder der Erlass der Statuten und Reglemente kann nur nach vorgängiger Traktandierung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche GV

¹ Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

² Die ausserordentliche GV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen, sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer für diesen Beschluss einberufenen ausserordentlichen GV.

³ Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als abgelehnt.

⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

¹ Aus wichtigen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

² Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

³ Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Der **Kern-VS** setzt sich zusammen aus

- dem*der Präsident*in
- dem*der Kassier*in
- übrige 1 bis 3 Mitglieder (z.B. technische Leitung)

² Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihres Präsident*in.

³ Der VS soll nach Möglichkeit eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

⁴ Dem **erweiterten VS** gehören zudem an:

- eine Vertretung der Abteilung Jugendsport
- eine Vertretung der Abteilung Erwachsenensport

⁵ Der erweiterte Vorstand oder die Vertretung der jeweiligen Abteilung ist zwingend einzuladen zur Behandlung von Geschäften, welche die Finanzen (Budget, Rechnung, Mitgliederbeiträge) oder andere wesentliche Belange einer Abteilung (Angebote, Leitung, Organisation etc.) betreffen. Die Vertretungen haben bei der Behandlung dieser Geschäfte volles Stimmrecht.

Art. 30 Interessenkonflikte

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 31 Amtsdauer

¹ Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

³ Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

⁴ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident*in erfolgt.

Art. 32 Aufgaben

¹ Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

² Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

³ Dem VS obliegen ausserdem die Ehrungen, namentlich für eine 10-, 20-, 25-, 30-, 40- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit. Das Alter 17 Jahre ist für den Beginn der Berechnung der Vereinszugehörigkeit massgebend und ergibt sich aus der zentralen Mitgliederverwaltung.

Art. 33 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 34 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. (Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.)

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

¹ Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

² Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für den Finanzverkehr führen der*die Kassier*in und die Geschäftsstelle Einzelunterschrift.

Abteilungen und Riegen

Art. 36 Organe der Abteilungen

¹ Die Organe der Abteilungen sind

- Abteilungssitzungen
- Leitersitzungen

² Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche auf Vorschlag aus den Abteilungen durch den VS auf 2 Jahre gewählt werden.

³ Die Tätigkeiten der Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes, Die Abteilungen sind für den reibungslosen Ablauf des Turnangebots zuständig und setzen die Beschlüsse des Vorstandes bezüglich ihrer Abteilung um.

⁴ Die Auflösung einer Abteilung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 37 Tätigkeiten der Abteilungen und der Riegen

- ¹ Die Abteilungen und Riegen können turnerische oder gesellschaftliche Abteilungsanlässe durchführen, bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirken und sich an anderweitigen Anlässen beteiligen.
- ² Sie sind bestrebt, den Alters- und Fähigkeitsstrukturen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern.
- ³ Die Riegen bieten nach Möglichkeit mindestens ein wöchentliches Training an und nehmen in der Regel an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnfesten der Verbände, welchen sie angehören, teil.
- ⁴ Nach Möglichkeit sollen in allen Riegen Jugend+Sport (J+S) Kurse durchgeführt werden, um die Qualität des Trainings zu verbessern.
- ⁵ Die Riegen organisieren sich unter Aufsicht ihrer Abteilungsleitung selber.

Technische Leitung/Kommission

Art. 38 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Der VS kann bei Bedarf eine technische Leitung als Einzelperson oder Kommission bestellen.
- ² Wird eine Kommission bestellt, soll diese aus einem Präsidium und mindestens je einem Mitglied aus den beiden Abteilungen Jugendsport und Erwachsenensport gebildet werden. Es ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten.
- ³ Die Technische Kommission (TK) konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihres Präsident*in.
- ⁴ Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- ⁵ Ein Einsitz der technischen Leitung im VS ist anzustreben, jedoch nicht zwingend.

Art. 39 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der technischen Leitung sind durch den Vorstand in einem Pflichtenheft zu regeln.

Spezialkommissionen und Organisationskomitees

Art. 40 Spezialkommissionen und Organisationskomitees

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen und Organisationskomitees gebildet werden.

Geschäftsstelle

Art. 41 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist für die Buchführung verantwortlich und übernimmt administrative Aufgaben gemäss ihrem Pflichtenheft.

² Die Führung der Geschäftsstelle soll prioritär an ein fähiges Mitglied des Vereins übertragen werden. Liegt keine geeignete Bewerbung vor, kann der Auftrag auch an eine externe natürliche oder juristische Person übertragen werden.

³ Der Vorstand erlässt für die GS ein Pflichtenheft und stellt den finanziellen Aufwand jährlich in das Budget ein.

Revisionsstelle

Art. 42 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die GV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 43 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

² Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI Verwaltung

Art. 44 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Abteilungsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 45 Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen oder Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 46 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist die GV, für die Festsetzung von Pflichtenheften der VS zuständig.

Art. 47 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 48 Datenschutz und -sicherheit

¹ Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

² Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

³ Allenfalls notwendige oder sinnvolle weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen, Pflichtenheften oder Weisungen.

VII Haftung

Art. 49 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII Finanzen

Art. 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 51 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen und Entschädigungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen

Art. 52 Ausgaben

¹ Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Startgelder, Lizenzkosten und allfällige weitere Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 53 Mitgliederbeiträge

¹ Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

² Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

³ Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Erfolgt der Eintritt nach dem 01.07. ist die Hälfte des Jahresbeitrages geschuldet.

⁴ Ehren-, Vorstands- und Mitglieder der Abteilungsleitungen wie auch Riegenleiter und -verantwortliche sind beitragsfrei, ebenso die technische Leitung und der Fähnrich.

IX Schlussbestimmungen

Art. 54 Besondere Fälle

¹ Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV (ZGtv) bzw. des STV.

² Lässt sich aus den vorgenannten Statuten keine klare Antwort erschliessen, entscheidet der VS unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die GV.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen und Inventar dem Gemeinderat Oberägeri zu treuen Händen übertragen mit Auftrag und Vollmacht, dieses einem neu zu gründenden ähnlichen gelagerten Verein zu übergeben.

Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. März 2023.

² Sie wurden an der ordentlichen GV vom 20. März 2026 beschlossen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des ZGtv in Kraft.

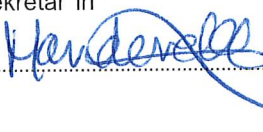
6315 Oberägeri, 20. März 2026

Für den Turnverein STV Oberägeri

Präsident*in


.....

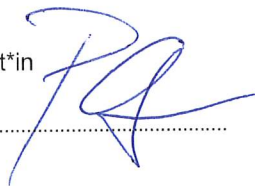
Sekretär*in


.....

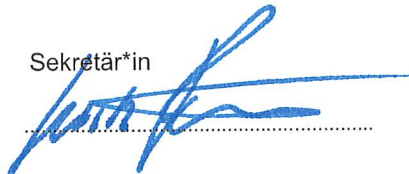
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes Zug anlässlich seiner Sitzung vom ^{20.3.}.....2026 genehmigt.

Für den ZGtv

Präsident*in


.....

Sekretär*in


.....